

8. 1. Hat die Kabinettsorder vom 25. September 1834 die Bedeutung eines Gesetzes, das der Kirchengemeinde unter den darin bestimmten Voraussetzungen gegen den Staat einen Rechtsanspruch auf Befriedigung der bisher von dem säkularisierten Kloster bestrittenen kirchlichen Bedürfnisse gewährt?

2. Haftet der Staat nach jener Kabinettsorder der Kirchengemeinde nur mit den Erträgen des dem Kloster inkorporierten Kirchenvermögens oder mit denjenigen des gesamten Klostervermögens? Welcher Zeitpunkt ist für den Umfang und den Wert des säkularisierten Klostervermögens maßgebend? Kann sich der Staat, wenn er auf Leistung von Baukosten in Anspruch genommen wird, darauf berufen, daß er die Erträge des Klostervermögens für andere Zwecke verwendet habe?

IV. Zivilsenat. Urk. v. 19. Mai 1919 i. S. preuß. Staat (Bekl.) w. kath. Kirchengemeinde St. Jakob in Thorn (P.). IV 199/18.

- I. Landgericht Graudenz.
 II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die im Anfange des 14. Jahrhunderts von den deutschen Ordensrittern als Pfarrkirche gegründete St. Jakobskirche in Thorn ist um die Mitte desselben Jahrhunderts von den Hochmeistern des Ordens Dietrich von Altenburg und Ludolf König „cum dote adjacenti“, wie es in der Urkunde vom 6. Januar 1345 heißt, dem Benediktiner-Frauenkloster in Thorn unter gleichzeitiger Übertragung des Patronatrechts inkorporiert worden. Durch königliche Order vom 18. Juni 1832 wurde die Säkularisation des Klosters angeordnet. Die Kirche verblieb der klagenden Kirchengemeinde, die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse vom Staate eine Dotation erhielt. Die Klägerin steht auf dem Standpunkte, daß das Benediktiner-Kloster infolge der Inkorporation sämtliche Baulasten der Kirche zu tragen verpflichtet gewesen sei. Diese Verpflichtung sei durch die Säkularisation auf den Staat übergegangen, der deshalb, soweit die der Klägerin bereits überwiesenen Bestandteile des Klostervermögens nicht ausreichten, nach Kräften des in seiner Hand verbliebenen Klostervermögens die Baukosten zu tragen habe. Der Beklagte war bisher damit grundsätzlich einverstanden und hat in einer Reihe von Bau- und Reparaturfällen Baukosten an die Klägerin geleistet.

Im Jahre 1912 stellten sich umfangreiche Instandsetzungsarbeiten am Kirchengebäude als notwendig heraus, die von zwei Unternehmern ausgeführt wurden. Eine Unterbrechung trat ein, als der Beklagte die dritte Abschlagszahlung an die Unternehmer mit der Begründung ablehnte, daß das säkularisierte Klostervermögen erschöpft sei. Die Klägerin leistete die Abschlagszahlungen. Sie verlangt sie im gegenwärtigen Rechtsstreite vom Beklagten zurück.

Beide Vorinstanzen haben den Beklagten zur Zahlung der von der Klägerin begehrten 22 000 M verurteilt. Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, die Klage insoweit abzuweisen, als er verurteilt ist, zu den Instandsetzungsarbeiten an der St. Jakobskirche mehr als ein Drittel — das ist der landrechtliche Patronatsbeitrag — beizutragen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hält den Klagenanspruch in erster Linie auf Grund der zur Ausführung des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 am 25. September 1834 vom König von Preußen erlassenen Kabinettsorder (abgedr. Vering, Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 19 S. 340) für gerechtfertigt. Nach dieser Kabinettsorder soll „eine rechtliche Verpflichtung des Staates und daher auch ein Anspruch

der Kirchengemeinde auf vollständige oder ergänzende Dotation“ u. a. in folgenden beiden Fällen anerkannt werden:

1. „wo das Pfarr-Offizium . . . dem Kloster . . . von der geistlichen Behörde förmlich inkorporiert worden“,

2. „wo die betreffende Gemeinde . . . wenigstens 44 Jahre hindurch vom Jahre 1803 exklusive an zurückgerechnet, also vom Jahre 1759 ab, im fehlerfreien ununterbrochenen Besitze der von dem aufzuhebenden Kloster . . . ihr geleisteten Pfarrdienste sich befunden hat“.

Beide Voraussetzungen des Dotationsanspruchs hält das Berufsgericht für gegeben. Über die förmliche Inkorporation der Kirche in das Nonnenkloster herrsche kein Streit, und das beigebrachte Urkundenmaterial ergebe, daß das Nonnenkloster von jeher allein für die Bedürfnisse der Kirche gesorgt, insbesondere die Baulast getragen habe. Die der Klägerin nach der Aufhebung des Klosters gewährte Dotation sei zur Bestreitung der Baulast unzureichend gewesen. Die Klägerin habe deshalb nach der Kabinettsorder den Anspruch darauf, daß der Beklagte ihr die zu den notwendig werdenden Bauten erforderlichen Mittel zur Verfügung stelle. Allerdings habe der Beklagte nach der Kabinettsorder nur mit den Erträgen des eingezogenen Klostervermögens. Dagegen habe die weitere Einschränkung der Kabinettsorder, daß die Entschädigung nicht über die früheren Verpflichtungen der Klostergeistlichen ausgedehnt werden dürfe, hier keine praktische Bedeutung, da das Kloster unbeschränkt für die Bedürfnisse der Kirche zu sorgen gehabt habe.

Die Revision erhebt verschiedene Angriffe.

1. Sie bekämpft zunächst die Auffassung des Berufsgerichts, daß aus der Kabinettsorder von 1834 ein Rechtsanspruch der Klägerin gegen den Staat hergeleitet werden könne. Die Kabinettsorder habe nur die Grundsätze festlegen wollen, nach denen in Zukunft die Verwaltungsbehörden kraft Delegation des Landesherrn die Dotationen der Kirchengemeinden auf Grund des § 35 RDHSchl. festzusetzen hätten. Allein die Ansicht des Berufsgerichts entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie zuerst im Urteile des jetzt erkennenden Senats vom 25. Januar 1900 IV 266/99 und sodann vom II Zivilsenat in den beiden Urteilen vom 3. März 1907 II 369/06 (Jur. Wochenschr. 1907 S. 292) und II 382/06 entwickelt und bis in die neueste Zeit festgehalten ist (Urt. vom 15. November 1915 IV 599/14, Barneper 1916 Nr. 120, und vom 13. November 1916 IV 211/16, Jur. Wochenschr. 1917 S. 228). Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß, von dieser Ansicht abzugehen. Ihre Richtigkeit wird bestätigt durch den vom Beklagten in dieser Sache vorgelegten Bericht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Finanz-

ministers vom 19. August 1834, auf den in der Kabinettsorder Bezug genommen ist. Der Bericht ist veranlaßt durch einen Auftrag des Königs an die genannten Minister, in nähere Erwägung zu ziehen, in welcher Art hinsichtlich der aus den Klosteraufhebungen abgeleiteten Dotationsansprüche zu verfahren und welcher allgemeine Grundsatz festzustellen sei, um die Staatskasse nicht mit bereits erloschenen oder doch in Vergessenheit geratenen Verpflichtungen zu belästigen. Die Minister meinen in ihrem Berichte, daß es für diesen Zweck nicht sowohl der Aufstellung neuer Grundsätze, als vielmehr nur der sorgfältigen Anwendung der bestehenden Prinzipien auf jeden einzelnen Fall zu befürhen scheine. Es wird dann gesagt, daß die Landestheile des linken Rheinufers bei dieser Untersuchung gänzlich ausscheiden müßten. Was in ihnen zur Verbesserung der kirchlichen Einrichtungen etwa noch geschehen dürfte, werde immer nur Sache der Gnade des Königs sein. Rechtlich zu verfolgende Ansprüche seien hier nicht leicht denkbar.

Für die übrigen Landestheile wird dann die Rechtslage untersucht und die Minister kommen zu dem Ergebnis, daß sowohl nach dem Grundsätze des gemeinen Rechtes und des Allgemeinen Landrechtes,

daß der Staat Korporationen und andere Gesellschaften . . . zwar nach seinem Ermessen aufheben könne, dann aber auch gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, an die Stelle der letzteren trete, — vgl. dazu § 201 A. N. II 6 — als auch nach der Bestimmung des § 65 A. N. S. G. L.,

daß die bisherige Religionsübung gegen Aufhebung und Kränkung geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts . . . ungestört verbleiben solle, der Staat verbunden sei, der beteiligten Gemeinde diejenigen Vorteile, die sie bisher von dem aufgehobenen Institute rechtlich habe verlangen können, künftig zu gewähren. . . .

Von diesem Falle wird der andere unterschieden, wenn die betr. Gemeinde auf die bisherigen Leistungen des geistlichen Instituts kein wohlverworbenes Recht hatte. In solchem Falle hätten keine Verpflichtungen existiert, mithin könne auch der Staat durch die Aufhebung dergleichen nicht übernehmen.

Die Minister halten dafür, daß diese von ihnen bisher bei Prüfung der aus den Säkularisationen abgeleiteten Dotationsansprüche befolgten Grundsätze im allgemeinen festzuhalten sein möchten, teils weil sie den allgemeinen Prinzipien des Staats- und Privatrechts entsprächen, teils weil sie auf positiven Grundlagen beruhten, die, wie der Reichsdeputationshauptschluß, nicht füglich verlassen werden könnten.

Es werden dann mehrere Einzelfragen aufgeworfen, u. a. die: ob nicht darüber eine nähere Vereinigung zweckmäßig wäre, in welchen

Fällen anzunehmen sei, daß eine Gemeinde gegen ein geistliches Institut ein wohlverworbenes Recht auf gewisse Leistungen gehabt habe.

Dazu äußert sich der Minister der geistlichen Angelegenheiten dahin, daß, „wenn“ die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes richtig befunden werde, der für alle Fälle durchgreifen solle, eine rechtliche Verpflichtung und daher auch ein Anspruch auf vollständige oder ergänzende Dotation in denjenigen näher beschriebenen vier Fällen anzuerkennen sei, die später in die Kabinettsorder Aufnahme gefunden haben.

Beide Minister erklären sich aber darin einverstanden, daß die Verschiedenheit der Fälle und Verhältnisse allzu groß sei, als daß sich für die Beurteilung derselben im voraus besondere Grundsätze mit Erfolg aufstellen ließen, und daß es daher zweckmäßiger in jedem einzelnen Falle ihrem pflichtmäßigen Ermessen und nötigenfalls der richterlichen Entscheidung überlassen bleiben dürfte, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Rechtstheorien zu entscheiden,

ob einem aufgehobenen Stifte oder Kloster gegen irgendeine Gemeinde hinsichtlich der Seelsorge wirklich zu Recht beständige Verpflichtungen obgelegen hätten oder nicht.

In einem besonderem Zusätze zu dem Berichte macht dann der Minister der geistlichen Angelegenheiten allein geltend, daß es ihm von großer Wichtigkeit erscheine, auch in denjenigen Fällen, wo die Gemeinde auf die Leistungen geistlicher Institute ein vollkommenes Recht nicht habe, nicht bloß die Rücksichten des strengen Rechtes vorwalten zu lassen, sondern auch Billigkeitsgründen willig und vollständig Gehör zu geben. Er betrachte es als seine Pflicht, in solchen Fällen, wo die Befürwortung eines Antrags auf Dotation durch Billigkeitsrücksichten ausreichend begründet erscheine, dafür zu sorgen, daß ein solcher Fall jederzeit zur Kenntnissnahme und Entscheidung des Königs gelange.

Die Kabinettsorder vom 25. September 1834 ergibt, daß der König dem Vorschlage der Minister, die Entscheidung über Dotationsgesuche ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu überlassen, nicht beigetreten ist. Er hat es vielmehr „für zulässig und notwendig erachtet, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses allgemeine Grundsätze anzunehmen, welche bei den Ansprüchen der Pfarreien und Kirchengemeinen an den Staat zunächst im Auge gehalten werden könnten“, und sich damit einverstanden erklärt, „daß eine rechtliche Verpflichtung und daher auch ein Anspruch auf Dotation“ in den vier vom Minister der geistlichen Angelegenheiten angegebenen Fällen anzuerkennen sei.

Zu Gegenätze dazu werden am Schlusse der Kabinettsorder diejenigen Fälle behandelt, wo die Gemeinden auf die Leistungen geistlicher Institute ein vollkommenes Recht nicht gehabt haben. In solchen Fällen könne ein Anspruch auf Dotation nicht anerkannt werden, es

bleibe vielmehr in dieser Beziehung bei dem in einer früheren Kabinettsorder vom 30. August 1830 gemachten Vorbehalt, nach Befinden nur im Wege der Gnade bei Dotation der Pfarreien zu Hilfe zu kommen.

Hiernach kann ein Zweifel nicht mehr darüber obwalten, daß unter den in der Kabinettsorder angegebenen Voraussetzungen ein privatrechtlicher im Wege Rechts verfolgbarer Anspruch der Kirchengemeinden gegen den Staat anerkannt werden sollte. Diese Bestimmung beruhte allerdings auf der in neuerer Zeit mehrfach angefochtenen Auffassung, daß sich der Anspruch aus dem Reichsdeputationshauptschluß in Verbindung mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ergebe. Für die Gültigkeit jenes vom König erlassenen Gesetzes ist es aber gleichgültig, ob jene Auffassung zutreffend war oder nicht.

Die rechtliche Natur der Ansprüche aus der Säkularisation wird übrigens in der Kabinettsorder wiederholt anerkannt in folgendem im Archive für Kirchenrecht Bd. 19 S. 340 nicht abgedruckten Satze: „Die Anberaumung eines Präklusionstermins für die noch vorhandenen rechtlichen Ansprüche ist übrigens allerdings nicht ratsam, da solche eine Menge unbegründeter Prätenfionen zur Folge haben würde.“ Aus dem Zusätze wird zugleich ersichtlich, weshalb man von einer öffentlichen Bekanntmachung der Kabinettsorder abgesehen hat. Daß eine solche nach damaligem Staatsrechte nicht wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen eines Gesetzes war, ist in den oben erwähnten Urteilen des Reichsgerichts vom 25. Januar 1900 und 3. März 1907 bargelegt.

Vergebens versucht der Beklagte aus der am Schlusse der Kabinettsorder enthaltenen Bewilligung einer Dotation von 100 fl an die Gemeinde Geisingen, deren Gesuch den Anlaß zum Erlaß der Kabinettsorder gegeben hat, die Nichtigkeit seiner Ansicht herzuleiten. Er meint, wenn durch die Order eine zivilrechtliche Verpflichtung des Staates hätte begründet werden sollen, so hätte diese nur durch die Verpflichtungen, welche dem aufgehobenen Kloster oblagen, bestimmt werden können. Dann aber hätte die Gemeinde Geisingen auf vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des ehemaligen Klosters antragen können. Aber es fehlt jeder Anhalt dafür, daß durch die von den Ministern beantragten 100 fl die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde, soweit das Kloster dafür aufkommen mußte, damals nicht gedeckt worden sind. Es handelte sich nur um die Entschädigung für den Ausfall einer Frühmesse, zu deren Abhaltung das Kloster rechtlich verpflichtet gewesen war.

Die Meinung der Revision, daß die klagende Kirchengemeinde nach der Kabinettsorder mit der alshalb nach der Säkularisation gewährten Dotation als ein für allemal abgefunden zu erachten sei und nur auf die Dotation einen klagbaren Anspruch habe, widerspricht, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, dem Inhalte der Kabinettsorder.

Die Revision beachtet nicht, daß nicht nur im Eingang ein „Anspruch auf vollständige oder ergänzende Dotation“ anerkannt wird, sondern daß weiterhin ausdrücklich gesagt wird, „daß, wenn etwa . . . einer Kirche oder Gemeinde von der Zwischenherrschaft oder dem preussischen Staate eine anderweite Dotation oder Aushilfe für den gottesdienstlichen Bedarf gewährt worden sei, der diesfällige Betrag alsdann von dem „rechtlichen Anspruch“ abgerechnet werden müsse“. Diese Bestimmungen ergeben zugleich, daß die Ansicht der Revision unrichtig ist, der Ausdruck „ergänzende Dotation“ sei in demselben Sinne gebraucht, wie der Ausdruck „supplementum dotationis“ in der Bulle de salute animarum (G.S. 1821 S. 140 Abs. 2), wo davon die Rede ist, daß das Einkommen der Bistümer aus den diesen verbliebenen Gütern auf einen gewissen Betrag erhöht werden solle. Den Klöstern verblieben nach § 35 R.D.Schl. überhaupt keine Güter.

Daß selbst ein Anspruch auf Erhöhung der Leistungen in denjenigen Fällen, in denen die Zeitverhältnisse eine Steigerung der kirchlichen Bedürfnisse herbeigeführt haben, nach der Kabinettsorder unter der Voraussetzung anzuerkennen ist, daß auch dem Kloster schon eine entsprechende Verpflichtung oblag, ist vom Reichsgerichte wiederholt anerkannt worden (vgl. Urteile vom 25. Januar 1900 IV 266/90 und 20. Oktober 1913 IV 277/13, Jur. Wochenschr. 1914 S. 161 Nr. 25 und Archiv für katholisches Kirchenrecht 1914 S. 138). Endlich findet auch die in der mündlichen Verhandlung von der Revision vertretene Auffassung, daß jedenfalls dann eine ergänzende Dotation nicht mehr verlangt werden könne, wenn die frühere schon auf Grund der Kabinettsorder gewährt worden sei, weder in deren Bestimmungen selbst noch in dem Ministerialberichte vom 19. August 1834 einen Anhalt.

Mit dem erst in dieser Instanz erhobenen Einwande der Verjährung kann der Beklagte nicht mehr gehört werden. Der Einwand ist aber auch rechtlich unbegründet. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs (§ 545 Abs. I 9, § 193 BGB.). Der jetzt zuerkannte Anspruch ist aber frühestens in dem Zeitpunkt entstanden, wo sich die Notwendigkeit der Ausbesserung der Kirche herausgestellt hat. Das war im Jahre 1912, wie aus dem Reiseberichte vom 14. Juni 1912 ersichtlich ist.

Ist hiernach die Kabinettsorder vom 25. September 1834 eine ausreichende Grundlage für den Klagenanspruch, so hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, auf die im Urteile des Vorprozesses der Parteien vom 9. Juli 1888 (abgedr. Archiv f. kath. Kirchenrecht Bb. 76 S. 269 und auszugsweise Jur. Wochenschr. 1888 S. 350 Nr. 27) und auch noch später (z. B. in den Urteilen vom 29. März 1906 IV 485/05 und vom 23. April 1907, Gruchot 51 S. 1131, 1139) vom Reichsgerichte bejahte Frage einzugehen, ob der Staat aus der Säkularisation

schon unter dem Gesichtspunkte der Rechtsnachfolge für die Bedürfnisse der ehemals inkorporierten Gemeinde haftet.

2. Der Beklagte hatte in den Vorinstanzen bestritten, daß das aufgehobene Kloster für die Baulast unbeschränkt mit dem gesamten Klostervermögen gehaftet habe. Die Haftung habe sich vielmehr — so meinte er — auf den Bestand desjenigen Kirchenvermögens beschränkt, das infolge der Inkorporation im Jahre 1345 auf das Kloster übergegangen sei. Es komme demnach auf den Umfang des Vermögens der Kirche im Jahre 1345 an. Diejenigen Bestandteile des Klostervermögens, aus denen die Klägerin jetzt ihre Befriedigung suchen wolle, hätten nicht zu dem ursprünglichen Kirchenvermögen gehört. Dafür trat der Beklagte Beweis an. Das Berufungsgericht hält den Einwand für unbegründet. Es stellt in Übereinstimmung mit dem Urteile des Oberlandesgerichts im Vorprozesse vom 6. Februar 1888 fest, daß das Kloster das überkommene Kirchenvermögen dem Klostervermögen einverleibt und nicht als gesonderte Vermögensmasse erhalten und verwaltet habe, und führt aus, daß sich danach die im gedachten Urteil unter Billigung des Reichsgerichts gezogene Schlussfolgerung rechtfertige, daß die durch die Vereinigung der beiderseitigen Vermögen untrennbar gewordene Vermögensmasse nunmehr für die auf dem Kirchenvermögen ruhenden Lasten verhaftet sei. Deshalb komme es auf den vom Beklagten angetretenen Beweis nicht an. Die Revision will dies nicht gelten lassen. Sie meint, aus dem Kirchenrechte sei nur die Verpflichtung zu entnehmen, mit dem unierten Vermögen für die Kirchenbaulast einzustehen und zwar mit den Erträgen dieses Vermögens. Nicht einmal die Verpflichtung, das ausgenommene Vermögen gesondert zu halten, könne zugegeben werden. Im schlimmsten Falle könne aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet werden, daß die Beweislast, die an sich der Kirchengemeinde obliege, die zu erfüllen ihr aber wegen der Verschmelzung der Vermögen unmöglich gemacht sein könne, sich zuungunsten des inkorporierenden Klosters verschiebe. Dann aber müsse immer noch dem Kloster oder seinem Rechtsnachfolger der Beweis offenstehen, daß das in Anspruch genommene Vermögen nicht Kirchenvermögen war, also auch der baubedürftigen Kirchengemeinde nicht hafte.

a. Wäre diese Ansicht der Revision richtig, so würde allerdings auch der Staat nur in jenem beschränkten Umfange haften, da nach der Kabinettsorder, wie schon erwähnt, die zu gewährende Entschädigung nicht über die Verpflichtungen des früheren Klosters ausgedehnt werden darf. Es muß aber die Ansicht des Berufungsgerichts gebilligt werden. Die rechtliche Wirkung der Inkorporation ist die, daß die inkorporierte Kirche ihre vermögensrechtliche Selbständigkeit verliert; das Vermögen der Kirche wird mit demjenigen des Klosters zu einer rechtlich un-

getrennten Masse vereinigt, die Eigentum des inkorporierenden Instituts wird (RG. bei Gruchot Bd. 51 S. 1133/4). Demgemäß ruht nach der Inkorporation auf diesem Gesamtvermögen die Verpflichtung zur Befreiung der Baulast und der sonstigen Kultusbedürfnisse der inkorporierten Kirche, für welche das Kloster mit dessen Erträgen haftet. In gleicher Rechtslage befindet sich zufolge der Vorschriften der Kabinettsorder von 1834 der Staat nach der Säkularisation. Von dieser Haftung kann er sich aber nicht durch den Nachweis befreien, daß die der Klägerin durch sein im Vorprozeß abgegebenes, jetzt allerdings wegen Irrtums „angefochtenes“ Anerkenntnis bekannt gewordenen Bestandteile des Klostervermögens nicht Bestandteile des Kirchenvermögens gewesen seien, sondern von jeher zum Klostervermögen gehört hätten. Frei von seiner Verpflichtung würde der Beklagte nur dann werden, wenn er nachweisen könnte, daß die inkorporierte Kirche gar kein Vermögen besessen habe — was der Beklagte selbst nicht behauptet — oder daß er dieses Vermögen vollständig im Interesse der klagenden Kirchengemeinde verwendet habe. Diese Behauptung hat aber der Beklagte nicht aufgestellt.

Vgl. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts Bd. 2 § 109, S. 450; Permaneder, Kirchl. Baulast 3. Aufl., § 22 und Anm. 110; Berings Archiv Bd. 24 S. 112, 115 flg.; Foesjer, das. Bd. 21 S. 403; Krick, Kirchl. Baulast S. 8/9; Erf. des Obertribunals vom 29. September 1851 i. S. Meдебach w. Fiskus (nicht abgedruckt).

Es muß endlich dem Berufungsgericht auch darin recht gegeben werden, daß das Reichsgericht im Urteile des Vorprozesses vom 9. Juli 1888 die gleiche schon damals vom Oberlandesgerichte vertretene Ansicht gebilligt hat. Richtig ist allerdings, daß der Beklagte damals den jetzt vertretenen rechtlichen Gesichtspunkt nicht ausdrücklich geltend gemacht hat.

b. Will man aber selbst der Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Baulast vermöge der Inkorporation grundsätzlich auf dem zu einer Gesamtmasse vereinigten Kirchen- und Klostervermögen hafte, nicht verpflichtet, so würde sich die Entscheidung zu diesem Punkte doch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt als gerechtfertigt herausstellen. Wie oben erwähnt, hat das Berufungsgericht die Kabinettsorder vom 25. September 1834 nicht nur wegen Inkorporation der Kirche in das Kloster, sondern auch deshalb für anwendbar gehalten, weil die Klägerin seit 1759 im fehlerfreien Besitze der vom Kloster geleisteten „Pfarrdienste“ gewesen ist. Da sich nun nach der Kabinettsorder der Umfang der Haftung des Staates nach dem Maße der früheren Verpflichtungen des Klosters richtet, so kann der Beklagte eine Beschränkung seiner Haftung auf das ursprüngliche Kirchenvermögen nicht geltend machen, wenn nachweislich das Kloster während jener 44-jährigen

Besitzzeit die Kulturbedürfnisse der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Zulänglichkeit des ursprünglichen Kirchenvermögens aus dem Klostervermögen bestritten hat. Das ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall gewesen. . . . (Das wird näher bargelegt.)

3. Es fragt sich also noch, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß — wie es die Kabinettsorder voraussetzt — die Erträge des Klostervermögens zur Bestreitung der Baukosten, welche die Klägerin jetzt fordert, noch ausreichend sind, oder ob, wie der Beklagte behauptet, das säkularisierte Klostervermögen durch die bisherigen Leistungen des Staates erschöpft ist.

In dieser Beziehung ist der Sachverhalt der folgende:

Im Vorprozesse hatte der Beklagte zugegeben, daß der damalige Stand des vom Staate eingezogenen Vermögens des ehemaligen Klosters noch 160 686 *M* betrage. Dieser Bestand setzte sich zusammen aus dem Kaufpreise, den die Fortifikationsverwaltung im Jahre 1833 in Höhe von 32 474 *M* für die zu Befestigungszwecken eingezogenen Klostergebäulichkeiten bezahlt hatte, und den Ersparnissen aus dem sog. Kompetenzfonds im Betrage von 128 212,17 *M*. Mit letzterem hatte es folgende Bewandnis. Bei der ersten Teilung Polens im Jahre 1772 fiel das Thorner Gebiet an Preußen, jedoch mit Ausnahme der Stadt Thorn. Die Landgüter des Klosters lagen außerhalb der Stadt und wurden vom König in staatliche Verwaltung genommen. Von den Revenüen (nach dem Ergebnis des ersten Jahres) behielt der Staat die Hälfte als Kontribution aus dem Rechte des Eroberers, die andere Hälfte wurde dem Kloster zur Unterhaltung der Nonnen als sog. Kompetenz belassen und jährlich an das Kloster abgeführt. Sie betrug jährlich rund 7356 *M*, wurde nach der Säkularisation den damals vorhandenen Nonnen ausbezahlt, verminderte sich im Laufe der Jahre durch das Absterben der Nonnen und hörte im Jahre 1866 mit dem Tode der letzten Nonne auf. Diejenigen Beträge, die von der Kompetenz in der Zeit seit 1833 bis 1887 nicht mehr gezahlt zu werden brauchten, stellen abzüglich einer jährlichen Zahlung von 2000 *M* an das Hospital der Klägerin die oben erwähnten Ersparnisse dar. Jenes im Vorprozeß abgegebene Zugeständnis hat der Beklagte in diesem Prozesse wegen Irrtums „angefochten“. Die Berechnung sei eine rein „fiktive“ gewesen. Das Kapital von 32 474 *M* sei vom Staate anderweitig verwendet worden. Die Rente sei mit dem Tode der Nonnen von selbst in Wegfall gekommen und habe sich danach „konsolidiert“.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist es richtig, daß jenes Kapital nicht mehr im Besitze des Beklagten ist, sondern von ihm der Kirchengemeinde Marienburg zugewendet wurde. Bezüglich der Kompetenz führt das Berufungsgericht folgendes aus: Hier handle es

sich nur um die Frage, welche Erträge dem säkularisierenden Staate aus den eingezogenen Klostergütern zugeflossen seien. Die Erträge dieser Güter seien aber mindestens so hoch gewesen wie die Kompetenz. Diese sei also dem vom Beklagten zu vertretenden Ertrage des Klostervermögens zuzurechnen, soweit sie nicht als Pension für die Nonnen oder als Zuschuß für das der Klägerin gehörige Hospital verwendet oder der Klägerin anderweit zugeflossen sei. Dementsprechend berechnet das Berufungsgericht den jetzt zur Tilgung der Baulast zur Verfügung stehenden „Ertrag“ des Klostervermögens in der Weise, daß es einmal die Zinsen — nicht die Zinseszinsen, wie die Revision meint — des Kapitals von 32474 *M* in Höhe von jährlich 1298,96 *M* für die Jahre 1833 bis 1917 und ferner die Kompetenz in Höhe von jährlich 7356 *M* für denselben Zeitraum abzüglich der an die Nonnen, an das Hospital der Klägerin und an diese selbst gezahlten Beträge in Ansatz bringt und so zu einer Gesamtsumme von 364242 *M* gelangt. Es erklärt es für zweifelhaft, ob der Beklagte nicht von dem Kapital der 32474 *M* den Betrag von 22399 *M* kürzen könne, den er der Klägerin aus dem säkularisierten Vermögen des Dominikanerklosters in Thorn überlassen hat, stellt aber fest, daß auch der nach Abzug dieser Summe und weiterer Abrechnung der von dem Beklagten anderweit für die Klägerin aufgewendeten Kosten im Gesamtbetrage von 180675 *M* verbleibende Betrag von rund 100000 *M* zur Begleichung der Klageforderung mehr als ausreichend sei.

a. Die Revision beschwert sich zunächst darüber, daß das Berufungsgericht das Kapital von 32474 *M* und die sog. Kompetenz (richtig: die Landgüter des Klosters oder deren Wert) als Bestandteile des Klostervermögens angesehen habe. Der Standpunkt des Berufungsgerichts ist aber richtig. Wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat, ist für den Umfang der einer Kirchengemeinde nach der Rabinettsorder vom 25. September 1834 zustehenden Entschädigung der Zeitpunkt der Säkularisation maßgebend (Urt. v. 15. November 1915 IV 599/14; Warneier 1916 Nr. 120). Deshalb kann auch die Frage, aus welchen Bestandteilen das Klostervermögen besteht, nur nach diesem Zeitpunkte beurteilt werden, während allerdings der Wert des Klostervermögens mit der sich aus dem Nachstehenden ergebenden Maßgabe nach dem Zeitpunkte zu bemessen ist, in dem die Baupflichtung des Staates zu erfüllen ist. Auf demselben Standpunkte steht auch das Obertribunal (vgl. Urt. i. S. Obermansberg w. Fiskus vom 23. Oktober 1865 und 1. Februar 1869, Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 22 S. 140). Vor allem aber kommt in Betracht das schon oben erwähnte Urteil vom 29. September 1851 i. S. Medebach w. Fiskus, in dem es sich um einen dem gegenwärtigen gleichliegenden Fall handelte. . . . (Wird ausgeführt.)

Die Revision meint ferner, das Kapital von 32474 *M* habe nicht als Bestandteil des Klostervermögens angesehen werden dürfen, weil es der katholischen Kirchengemeinde in Marienburg zugewendet worden sei. Aus dem Grundsatz, daß für den Bestand des Klostervermögens der Zeitpunkt der Säkularisation maßgebend ist, ergibt sich schon, daß diese Ansicht unrichtig ist. Hatte also die Kirchengemeinde St. Jakob einen Anspruch darauf, aus diesem Klostervermögen befriedigt zu werden, so kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, daß er dies Vermögen zur Befriedigung der Bedürfnisse einer anderen Kirchengemeinde verwendet habe. Wie schon oben zu 2a erörtert, würde der Beklagte von seiner Haftung nur frei geworden sein, wenn er das Kapital für die Klägerin selbst verwendet hätte.

b. Nicht ganz zutreffend ist allerdings die Meinung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe nach der Kabinettsorder einen rechtlichen Anspruch darauf gehabt, daß der Beklagte ihr jährlich Bezüge in solcher Höhe zuwies, daß sie die ganze Baulast daraus bestreiten konnte, und sie könne nicht dadurch schlechter gestellt werden, daß der Beklagte dies nicht getan habe. Durch die Inkorporation war das Kloster Eigentümer des Kirchenvermögens und durch die Säkularisation ist der Staat Eigentümer des Klostervermögens geworden. Letzterer kann deshalb an sich wie ein Eigentümer über das Klostergut und dessen Einkünfte verfügen (vgl. Ur. des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1918 IV 200/18 unter Nr. 4). Nach der Kabinettsorder von 1834 liegt ihm nur die Verpflichtung ob, aus den Erträgen und bis zur Höhe derselben die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde in dem Umfange zu erfüllen, wie es vorher das Kloster getan hat. Aber gerade aus diesem Grunde muß der Beklagte, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, die von ihm zu anderen Zwecken verwendeten Erträge des Klostervermögens in dem Maße vertreten, in dem sie zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse notwendig sind. Das Obertribunal steht in dieser Frage auf einem abweichenden Standpunkt. Es hat zudem in seiner Stellungnahme gewechselt. In dem oben schon erwähnten Urteile vom 23. Oktober 1865 vertrat es die Ansicht, daß der Fiskus mit den vom Klostervermögen seit dem Eintritte des Baubedarfes gezogenen Nutzungen aufzukommen verbunden sei. Abweichend davon nahm es in dem ebenfalls schon zit. Urteile vom 1. Februar 1869 (Archiv Bd. 22 S. 142) an, daß diese Verpflichtung erst dann eintrete, wenn zum Bau bzw. zu dessen Vorbereitung Zahlungen zu leisten seien. Denn die Verpflichtung des Fiskus bestehe lediglich in der Hergabe der Baukosten, nicht aber in der eigenen Besorgung des Baues, die vielmehr Sache der geistlichen Aufsichtsbehörde sei. Der Fiskus habe nicht dafür einzustehen, wenn der Bau, obwohl ein Bedürfnis dafür vorliege, sich verzögert habe, wenn also die Verpflichtung zur Entrichtung der Bau-

kosten erst später für ihn entstehen. Diese Entscheidungen erscheinen nicht folgerichtig. Sie gehen beide davon aus, daß das Klostervermögen infolge der Säkularisation mit der „dinglich“ auf dem Klostervermögen in seiner Gesamtheit haftenden Baulast auf den Staat übergegangen sei (Archiv 22 S. 140). Das Baubedürfnis aber ist ein wechselndes. Es können oft Jahre vergehen, ohne daß Neubauten oder auch nur Ausbesserungsarbeiten erforderlich werden, während dann auf einmal große Summen zur Deckung von Baukosten aufgewendet werden müssen. Wenn deshalb auf einem Vermögen die Verpflichtung ruht, mit dessen Erträgen für die Gesamtheit der Baubedürfnisse der Kirchengemeinde aufzukommen, so muß der Inhaber des Vermögens auch für verpflichtet erachtet werden, nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung für die Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel zu sorgen und deshalb von den jährlichen Einkünften so viel zurückzubehalten, wie zur Deckung der Baukosten erforderlich ist. Würde man von dem Inhaber nur verlangen, daß er die seit Eintritt des einzelnen Baubedürfnisses oder gar der Zahlungspflicht gezogenen Nutzungen verwende, so würde die Möglichkeit, die Baukosten zu decken, vom Zufall abhängen und es häufig an den erforderlichen Mitteln fehlen. Die Verpflichtung, das Kirchenvermögen ordnungsmäßig zu verwalten, also auch für die allmähliche Ansammlung des für Baubedürfnisse nötigen Gelbbetrags Sorge zu tragen, liegt schon den Kirchengemeinden ob (R.G. Bd. 59 S. 280, 284, § 50 Abs. 2 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preuß. Landeskirche vom 15. Dezember 1886 / 17. Juni 1893) und muß deshalb auch dem Staate, auf den die Baulast mit dem Klostervermögen übergegangen ist, angeschlossen werden.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist daher auch zu dieser Frage — wenigstens im Ergebnis — zu billigen.“...